

**Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen**

Nr. 15

Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

13. April 2012

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen  
vom 29. März 2012**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22. März 2012 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die folgende Satzung/Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme und für besondere Leistungen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen werden Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) nach den Gebührentarifen der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind, erhoben.
- (2) Die Benutzung von Archivgut des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen in den Diensträumen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen ist kostenpflichtig, sofern besondere Aufwendungen erforderlich sind.

**§ 2  
Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen der Anlagen 1, Nr. 1 und der Anlage 2, Nr. 2 abgesehen werden, wenn

- a) die Inanspruchnahme im Interesse des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (z. B. zur Erfüllung seiner Aufgaben) liegt,
- b) die Inanspruchnahme im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt,
- c) Schulprojekte mit geschichtlichem Bezug durchgeführt werden und
- d) von der Erhebung von Gebühren kann auf formlosen Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dasselbe gilt für Amtshandlungen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, wenn diese dem öffentlichen Interesse dienen. Die Entscheidung darüber trifft die Institutsleitung.

**§ 3  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
  - a) wer das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen in Anspruch nimmt.
  - b) wer die Leistung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

**§ 4  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden fällig mit
  - a) Beendigung der Inanspruchnahme des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen,
  - b) Beendigung der erbrachten Leistungen des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Verwaltungsgebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen entstehenden Gebühr verlangt werden.

**§ 5**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen vom 17.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 Verwaltungsgebührentarif

| lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühren<br>in Euro |
|----------|---|---------------------|
| 1        | Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut und Archivbehalte sowie in Bibliotheksgut erfordern<br>für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit   | 20,00               |
| 2        | Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ein Experte nach sorgfältiger, wissenschaftlicher Untersuchung seine Meinung zu einem Sachverhalt o. Ä. abgibt<br>für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit  | 40,00               |
| 3        | Archivalienversendung je Versandeinheit<br>(höchstens ein Archivkarton)<br>zzgl. der Versandauslagen (Porto und Verpackung)   | 10,00               |
| 4        | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen<br>für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit  | 20,00               |
| 5        | Anfertigung von Kopien. Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten. |                     |
| 5.1      | Anfertigung von fotografischen Aufnahmen je Aufnahme  | 5,00                |
| 5.2      | Rückvergrößerungen je Kopie   | 2,00                |
| 5.3      | Direktkopien je Kopie   | 0,50                |
| 6        | Anfertigung von Benutzungskopien auf digitalen Speichermedien   |                     |
| 6.1      | Film, Video, Foto, Ton je Datenträger   | 20,00               |
| 6.2      | Maschinenlesbare Daten je Datenträger   | 10,00               |
| 7        | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien<br>für jede Seite  | 3,00                |

Anlage 2 Benutzungsgebührentarif

| lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühren<br>in Euro |
|----------|--|---------------------|
| 1.       | Archivgut (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, überformatiges Archivgut), dessen Benutzung hinsichtlich Transport etc. besonderen Aufwand erfordert<br>je angefangenem Tag | 25,00               |
| 1.1      | Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert<br>je angefangener Stunde  | 13,00               |
| 2        | Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen zu nichtgewerblichen Zwecken   |                     |
| 2.1      | je Archiveinheit - mit Ausnahme von Archivgut nach Nr. 2.2 -   | 5,00                |

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 2.2 | Audiovisuelles Archivgut - mit dem Recht zur persönlichen Benutzung und/oder einmaligen Vorführung - je Archiveinheit<br>Die Leihfrist nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von einer Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Textpublikationen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden. | 11,00                                       |
| 3   | Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen bei gewerblicher Verwertung.<br>Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.   |   |
| 3.1 | Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von<br><br>a) bis 5.000 Exemplare<br>b) bis 10.000 Exemplare<br>c) ab 10.000 Exemplare  | 40,00<br>70,00<br>100,00                    |
| 3.2 | Nutzung des Archivgutes für die Erstellung von Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe<br><br>je angefangene 60 Sekunden<br><br>Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.  | 80,00                                       |
| 3.3 | Vorführung von Schau- und Videofilmen<br><br>je Minute und Vorführung   | 0,40  |
| 3.4 | Nutzung der Reproduktionen von Archivgut im Rahmen von Onlinediensten<br><br>je Reproduktion<br><br>a) für eine Woche<br>b) für einen Monat<br>c) für drei Monate<br>d) für sechs Monate<br>e) für ein Jahr   | 25,00<br>38,00<br>75,00<br>115,00<br>190,00 |

Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzer und Mailversand sind nicht möglich.

Die

#### **Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vom 29. März 2012**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. März 2012

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)